

Entsprechungen finden⁵⁷. Die Beteiligung dieses Notars an der Abfassung des Dokuments erscheint mir daher in dem Ausmaß als wahrscheinlich, in welchem hier überhaupt Sicherheit gewonnen werden kann.

Aus der Narratio wird unmittelbar die erste Bestimmung des Privilegs entwickelt. Der Kaiser hebt die Treue der Wiener gegenüber dem Reich hervor, wodurch er sich selbst den Bürgern gegenüber verpflichtet fühlt und sie in seine und des Reiches Herrschaft, *in nostram et imperii ... dicionem*, für alle Zeiten unwiderruflich, *perpetuo et irrevocabiliter*, aufnimmt. Die rechtliche Vorgangsweise ist klar. Herzog Friedrich II. hatte seine Lehen verloren, sie waren an das Reich zurückgefallen, der Kaiser konnte über sie verfügen: *ducatus Austrie et Styrie ad nostrum et imperii dominium domino favente devenerat*, sagt der Kaiser in einer anderen Urkunde⁵⁸. Während er aber den steirischen Ministerialen zusichert, daß sie einen neuen Herrn erhalten werden, der nicht zugleich Herzog von Österreich ist⁵⁹, wird hier der Plan erkennbar, Österreich beim Reich zu behalten und zu einer „Königslandschaft“ zu machen⁶⁰. Dazu fügt es sich nun, daß die Stadt Wien, die zum Kammergut des Herzogs gezählt hatte⁶¹, in die *ditio*, die Verfügungsgewalt des Staufers genommen wird. In dieser Intention ist auch die Begründung für einen Teil der folgenden Bestimmungen zu sehen.

Das Problem der „Reichsfreiheit“ Wiens hat in den lokalen⁶² wie in den vergleichend überregionalen⁶³ stadtgeschichtlichen Veröffentlichungen stets eine Rolle gespielt, wobei das Wiener Beispiel nach jenem Lübecks wiederholt als ältester Beleg einer Reichsfreiheit zitiert wurde. Hier mahnt

⁵⁷) Die Einleitung der Sanctio mit *quod qui presumpserit* findet sich in BF(W) 2215, 2239, 2242. Die Corroboratio mit *ad quorum omnium predictorum memoriam et robur in perpetuum valiturum presens privilegium fieri fecimus et bulla aurea typario maiestatis nostre impressa iussimus insigniri* findet sich mit geringfügigen Variationen – abgesehen von der Ankündigung der Bullierung – in sämtlichen in Anm. 56 genannten Diplomen.

⁵⁸) BF(W) 2221.

⁵⁹) BF(W) 2244: ... *ut eundem ducatum de manibus nostris et imperii alicui principum, quem nostra viderit dignum ad hoc sublimitas porrigamus ...*

⁶⁰) Vgl. Csendes (wie Anm. 19).

⁶¹) Vgl. die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs aus dem 13. und 14. Jahrhundert (Österreichische Urbare 1/1), hg. v. Alfons Dopisch (1904) S. 233.

⁶²) Vgl. etwa Emil Wallner, Wien zwischen Reich und Landesfürstentum unter Kaiser Friedrich II., in: Festschrift der Nationalbibliothek in Wien (1926) S. 812; Friedrich Walter, Wien. Geschichte einer Großstadt an der Grenze 1 (1940) S. 62 (Vergleich mit Lübeck).

⁶³) Verwiesen sei hier auf Heinz Stob, Formen und Wandel staufischen Verhaltens zum Städtewesen, in: Festschrift f. Hermann Aubin 2 (1965) S. 449; Jürgen Sydow, Reichsstadt, Territorialstadt und freie Stadt im Mittelalter, Tübinger Forschungen 30 (1966) S. 1 ff.